

# Satzung

## des Judo- Jiu- Jitsu- Vereins Ilsenburg e.V.

### 1. Charakter, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. **Charakter:** Der Judo- Jiu- Jitsu- Verein Ilsenburg ist eine selbständige Vereinigung im DOSB, der für alle interessierten Bürger zugänglich ist. Des Weiteren ist er Mitglied im Deutschen Ju- Jitsu- Verband (DJJV) und im Deutschen Judobund (DJB).

1.2. **Name:** Der Verein führt den Namen: Judo- Jiu- Jitsu- Verein Isenburg e.V.

1.2.1. Abkürzung: JJJV

1.3. **Sitz:** Der Sitz des JJJV ist in Ilsenburg.

1.4. Der JJJV wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

1.5. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck, Ziele und Charakter

2.1. **Zweck:** Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2.2. **Ziele:** Der JJJV trägt dazu bei:

2.2.1. Bürgerinnen und Bürgern, die Interesse an der Ausübung der Kampfsportarten Judo bzw. Jiu- Jitsu haben, vielfältige Trainingsmöglichkeiten anzubieten.

2.2.2. Der Verein fördert insbesondere den Kinder und Jugendsport. Der Verein möchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene trainieren, sie ins Wettkampfgeschehen einführen und ihnen durch ein abwechslungsreiches Vereinsleben zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung verhelfen.

2.2.3. Achtung gegenüber anderen Bürgern und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu erziehen.

2.2.4. die körperliche Leistungsfähigkeit und die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.

2.3. **Charakter:** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Struktur**

- 3.1. Der JJJV gliedert sich in mehrere Übungsgruppen. Die Gruppen setzen sich je nach Entwicklungsstand der Sportler zusammen.
- 3.2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

### **4. Mitgliedschaft**

#### 4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1.1. Mitglied im JJJV kann jeder Bürger der BRD und jeder in der BRD lebende Bürger werden, der die Satzung des JJJV anerkennt.
- 4.1.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Antragstellern unter 14 Jahren muss eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 4.1.3. Bedingung für die Aufnahme in eine Judo- bzw. Jiu- Jitsugruppe ist die Vollendung des 6. Lebensjahres. Diese Bedingung gilt für andere Sportbereiche nicht.

#### 4.2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 4.2.1. die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Als Kündigungsfrist gilt ein Zeitraum von 4 Wochen.
- 4.2.2. den Ausschluss.
  - 4.2.2.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
  - 4.2.2.2. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied zum wiederholten Male die Trainingseinheiten stört.
  - 4.2.2.3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
  - 4.2.2.4. sein sportliches Wissen und Können außerhalb der Trainingszeiten gegen die Gesundheit anderer Bürger richtet (ausgenommen Notwehrsituationen).
  - 4.2.2.5. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied kriminell handelt und damit dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.
  - 4.2.2.6. Bei Ausschluss wird der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht zurück erstattet.
- 4.3. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Übungsleitern und bei Kindern unter 14 Jahren mit den Eltern.
- 4.4. Ein Mitglied kann seine persönliche Teilnahme an einer Vorstandssitzung erwirken, wenn im Vorstand über seine Person Beschlüsse gefasst werden. Eltern können ihre minderjährigen Kinder vertreten.

#### 4.5. Ehrenmitgliedschaft

- 4.5.1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Förderung des JJJV verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, müssen jedoch eine Jahressichtmarke käuflich erwerben.
- 4.5.2. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des JJJV vorgeschlagen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### 5. Rechte und Pflichten

#### 5.1. Rechte

Jedes Mitglied des JJJV hat das Recht zur

- 5.1.1. Teilnahme an den verschiedenen Trainingseinheiten des Vereins,
- 5.1.2. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
- 5.1.3. Nutzung der Vereinseinrichtungen.

#### 5.2. Pflichten

- 5.2.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge im Zeitraum Januar bis März des Kalenderjahres zu bezahlen.
- 5.2.2. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- 5.2.3. Prüfungsgebühren werden ebenfalls im Judo bzw. Jiu- Jitsu erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.
- 5.2.4. Weitere Pflichten
  - 5.2.4.1. Jedes Mitglied hat die Satzung des JJJV einzuhalten.
  - 5.2.4.2. Dem Vorstand und seinen Beauftragten (ÜL) ist Folge zu leisten.
  - 5.2.4.3. Das Verhalten jedes Mitgliedes ist geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft.

### 6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
- 6.2. Beschlüsse der Vereinsorgane sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu protokollieren und zu unterzeichnen.

### 7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird aus aktuellen Anlässen, aber mindestens einmal am Ende eines Kalenderjahres einberufen.
- 7.2. Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung 2 Wochen vorher durch einen öffentlichen Aushang an.
- 7.3. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei Abstimmungen muss das Mitglied persönlich anwesend sein.

7.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die schriftliche Einladung dazu bedarf keiner Frist.

7.5. Zuständigkeit:

7.5.1. Berichte (Vorstand, Kassenprüfer).

7.5.2. Entlastung.

7.5.3. Wahl des Vorstandes.

7.5.4. Wahl der Kassenprüfer.

7.5.5. Festlegung der Beiträge.

7.5.6. Satzungsänderungen.

7.5.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7.5.8. Gründung neuer Abteilungen.

7.5.9. Auflösung.

7.6. Anträge

7.6.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

7.7. Ablauf und Beschlussfassung

7.7.1. Leitung der Mitgliederversammlung durch einen Versammlungsleiter

7.7.2. Beschlussfähigkeit. Diese besteht immer unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7.7.3. Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch eine einfache Mehrheit durch Handzeichen.

7.7.4. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

7.7.5. Bei Satzungsänderungen bzw. bei einer Vereinsauflösung sind zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

7.7.6. Satzungsänderungen können nur vollzogen werden, wenn den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung diese zur Kenntnis gegeben wird.

7.8. Von der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **8. Der Vorstand**

8.1. Der Vorstand besteht aus:

8.1.1. dem Vorsitzenden,

8.1.2. dem 2. Vorsitzenden,

8.1.3. den beiden Kassenwarten/Schriftführer,

8.1.4. dem Jiu- Jitsuwart,

8.1.5. dem Jugendwart,

8.1.6. dem Pressewart.

8.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. In den Vereinsvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden und die Amtszeit ist nur für die Zeit der Mitgliedschaft gültig.
- 8.4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und die beiden Kassensachverständigen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Eine Vertretungsberechtigung nach Punkt 8.4. ist nicht auf Personen außerhalb des Vorstandes nach Punkt 8.1. übertragbar.
- 8.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.
- 8.6. Der Vorstand beruft unter anderem die Mitgliederversammlung ein, stellt die Haushaltspläne auf und beschließt Ordnungen für den Verein.
- 8.7. Der Vorstand schließt mit den Übungsleitern einen Jahresvertrag ab.
- 8.8. Die Wiederwahl ist möglich.

## **9. Kassenprüfer**

- 9.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Die Kassenprüfer kontrollieren am Ende eines Geschäftsjahres die Kasse des Vereins einschließlich der Buchführung und der Belege.
- 9.2. Eine Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre.
- 9.3. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.4. In der Mitgliederversammlung erstatten sie entsprechend ihrer Aufgaben Bericht und beantragen die Entlastung des Vereins für das Geschäftsjahr.

## **10. Ordnungen**

- 10.1. Zur Umsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.
- 10.2. Ordnungen sind:
  - 10.2.1. Beitrags- und Finanzordnung.
  - 10.2.2. Geschäftsordnung.
  - 10.2.3. Hallennutzungsordnung.
  - 10.2.4. Ehrungsordnung.

## **11. Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ilsenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins übernehmen die zu dem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidation.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des JJJV Ilsenburg am 12.12.2009 beschlossen worden und tritt damit in Kraft !